



OBERGERICHT VON APPENZELL A.RH.

Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

An die
Betreibungsämter des
Kantons Appenzell A.Rh.

WEISUNG

betreffend Vorgehen bei Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 265a Abs. 1 SchKG sieht vor, dass ein Rechtsvorschlag, den der Schuldner damit begründet, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, dem Richter des Betreibungsortes vorzulegen ist. Anders als nach früherem Recht kommt nunmehr das Gerichtsverfahren ohne Zutun des Gläubigers in Gang. Oftmals aber will es ein Gläubiger nicht bis zum gerichtlichen Verfahren kommen lassen, weil er das Risiko vermeiden möchte, als unterliegende Partei die mitunter erheblichen Kosten des Gerichtsverfahrens zu bezahlen.

In mehreren Kantonen, darunter auch St. Gallen, hat sich eine Praxis herausgebildet, von der wir als Aufsichtsbehörde meinen, dass sie Unterstützung verdient: Bevor das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter überweist, gibt es dem Betreibenden den Inhalt des begründeten Rechtsvorschlages bekannt und setzt eine kurze Frist an, innert der die Betreibung zurückgezogen werden kann. Bei ungenütztem Verstreichenlassen der Frist legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht vor (vgl. beiliegenden Musterbrief).

Diese Praxis dient dem Gläubiger und verletzt andererseits keine rechtlich geschützten Interessen des Schuldners. Es wird deshalb folgende Weisung erlassen:

Erhebt ein Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, hat das Betreibungsamt, bevor es den Rechtsvorschlag dem Richter überweist, dem Betreibenden den Inhalt des Rechtsvorschlages mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit einzuräumen, innert einer Frist von fünf Tagen die Betreibung zurückzuziehen. Zieht der Betreibende innert dieser Frist den Rechtsvorschlag nicht zurück, ist der Rechtsvorschlag umgehend an das Kantonsgerichtspräsidium weiterzuleiten.

Trogen, 18. November 1998

Im Namen der Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident:

lic.rer.publ. Hp. Eisenhut

Der Aktuar:

Dr. iur. W. Rohner

Beilage: Musterbrief (zur Verwendung empfohlen)

Kopie z. K. an Kantonsgerichtspräsidium

Musterbrief

Betreibung Nr. ...

Rechtsvorschlag mit der Begründung mangelnden neuen Vermögens (Art. 265a SchKG)

Sehr geehrte..

In der genannten Betreuung hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen. Dieser Rechtsvorschlag muss gemäss Art. 265a SchKG dem Richter des Betreibungsortes vorgelegt werden; er hört die Parteien an und entscheidet endgültig über den Rechtsvorschlag. Das Gerichtsverfahren kann nun erhebliche Kostenfolgen für den betreibenden Gläubiger nach sich ziehen, wenn der Rechtsvorschlag bewilligt oder die Betreuung erst vor dem Richter zurückgezogen wird. Ob Sie dieses Kostenrisiko eingehen wollen, bleibt Ihrer Entscheid vorbehalten. Es kann aber jedenfalls vermieden werden, wenn Sie die Betreuung vor Überweisung des Rechtsvorschlages an den Richter zurückziehen.

In diesem Sinne geben wir Ihnen Gelegenheit, die Betreuung **innert der Frist von 5 Tagen** mit Schreiben an das unterzeichnete Betreibungsamt zurückzuziehen. Ohne entsprechende Mitteilung innert Frist wird der Rechtsvorschlag unverzüglich dem zuständigen Richter vorgelegt.

- Mit freundlichen Grüssen

Betreibungsamt ...

.....

Beilage:

Doppel des Zahlungsbefehls mit begründetem Rechtsvorschlag